



# Bedarfsermittlung: Der Mensch im Mittelpunkt

**Regionalkonferenz zum Umsetzungsstand des BTHG in  
Baden-Württemberg, 24./25.11.2021**

Prof. Dr. Torsten Schaumberg, Professur für Sozialrecht,  
Hochschule Nordhausen

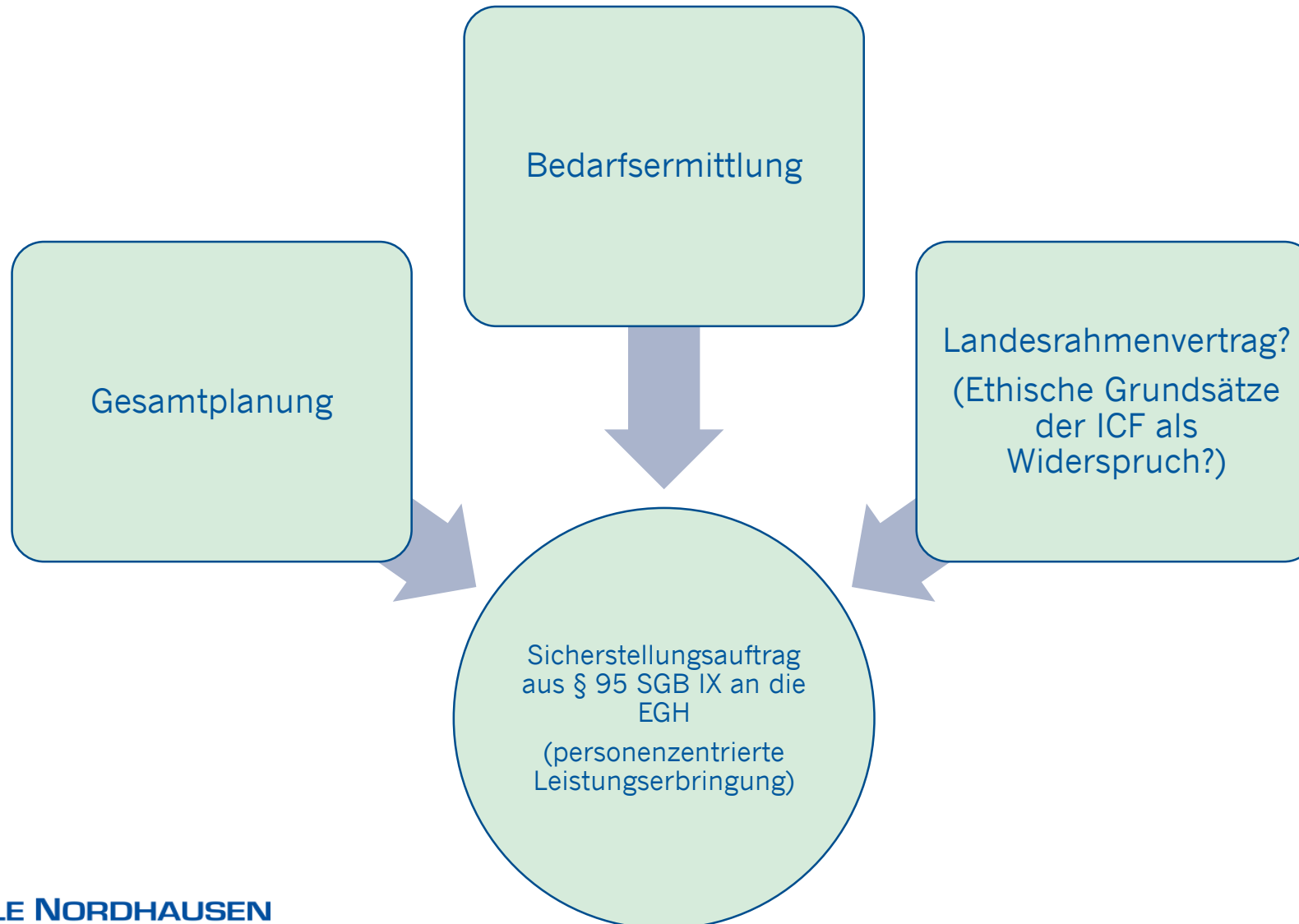
# Personenzentrierung im BTHG

# Personenzentrierung im BTHG (Bsp.)

- Personenzentrierung = Ausrichtung am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten (BT-Drs. 18/9522, S. 4)
- SGB IX: § 39 Abs. 1 S. 1, § 95 S. 1
- § 95 S. 1 SGB IX: „Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag),...“
- „Die notwendige Unterstützung soll sich – im Lichte insbesondere von Artikel 19 UN-BRK – unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich an dem individuellen Bedarf orientieren. Dieser soll gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung ermittelt, das passende „Hilfepaket“ zusammengestellt und im gewohnten oder gewünschten Lebensfeld organisiert werden. ... Vor dem Hintergrund der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe müssen die Leistungsberechtigten in allen Schritten der Leistungsgewährung und -erbringung ganzheitlich in den Blick genommen werden.“ (BT-Drs. 18/9522, S. 197)

# Personenzentrierung im Recht der Eingliederungshilfe

# Personenzentrierung im Recht der Eingliederungshilfe



# Personenzentrierung und Gesamtplan

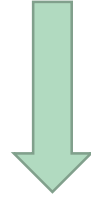
- „Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erfordert zwingend eine optimierte Gesamtplanung. Sie ist Grundlage einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung. Die Regelungen zur Gesamtplanung knüpfen an die Regelungen zur Teilhabeplanung in Teil 1 an und normieren die für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen notwendigen Spezifika. Der Mensch mit Behinderung wird in das Verfahren aktiv einbezogen und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt.“ (BT-Drs. 18/9522, S. 197)
- Berücksichtigung in den Grundsätzen des Gesamtplanverfahrens (§ 117 Abs. 1 SGB IX)
  - Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten
  - Ermittlung des individuellen Bedarfs
  - Berücksichtigung von Wünschen

# Personenzentrierung und gesamtplanerische Bedarfsermittlung

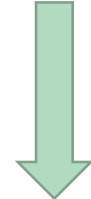
- Bedarfsermittlung in der Gesamtplanung - § 118 SGB IX
- § 118 Abs. 1 S. 2 SGB IX – Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten anhand eines ICF-orientierten Bedarfsermittlungsinstrumentes
- Die Beschreibung soll aus der Sicht der Person, deren Situation beschrieben wird, erfolgen.
- *„Ein wichtiges Ziel der ICF und der ICF-CY ist es, die Auskunftsperson miteinzubeziehen in der Feststellung der Art und des Ausmaßes ihrer Funktionsfähigkeit im Kontext ihrer Umwelt.....  
Bei sehr jungen Kindern ...können primäre Bezugspersonen stellvertretend antworten.“ (Hollweger, Kraus de Camargo 2011, S. 21)*

# Bedarfsermittlungsinstrument

**WANN, WO, WIE und IN WELCHEM BEREICH** benötigt ein Mensch Unterstützung?



**Wie bemesse ich den individuellen Hilfebedarf einzelner Personen?**



**ZIEL: Personenzentrierung, Selbstbestimmung, Transparenz**

# Mögliche Schwierigkeiten bei der Nutzung von Bedarfsermittlungsinstrumenten (Thesen)

- Was ist unter „Bedarf“ zu verstehen?
- Personenzentrierung vs. institutionelle Orientierung
- Kultur von Zusammenarbeit und Beteiligung
- Zeitfaktor: Bedarfsermittlung verlangt Dialog
- Spannungsfeld: Selbsteinschätzung – Fremdeinschätzung
- Bedarfsermittlung ist kein Algorithmus.
- Entschieden wird über die festgestellten Leistungen, nicht über den Bedarf.

# Abschlussthese

Die gesamtplanerische Bedarfsermittlung ist  
weniger ein Instrument als  
eine veränderte Praxis!